



## Änderung des Schulgesetzes, des Lehrpersonalgesetzes und des Gesetzes über die kantonalen Schulen

Antrag von Anna Bieri, Peter Letter, Thomas Meierhans und Karen Umbach zur 2. Lesung vom 17. März 2015

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats stellen Anna Bieri, Hünenberg, Peter Letter, Oberägeri, Thomas Meierhans, Steinhausen, und Karen Umbach, Zug, zur 2. Lesung der Änderung des Schulgesetzes, des Lehrpersonalgesetzes und des Gesetzes über die kantonalen Schulen folgenden **Antrag**, in § 12 Abs.1 Klassengrössen, die Maximalzahlen durch folgende Richtzahlen zu ergänzen:

Kindergarten	18
Primarschule	18
Kleinklasse für nur teilweise schulbereite Kinder	10
Kleinklassen für besondere Förderung	10
Textiles Werken	10
Werkschule	10
Realschule	18
Sekundarschule	18
Grund- und Basisstufe	22

Begründung:

Im Nachgang zur 1. Lesung zeigten sich die Gemeinden und gemeindlichen Schulen, vertreten durch die Schulpräsidenten und die Rektorate, mit dem Wegfall der Richtzahlen sehr unbefriedigt. Weder dem Kanton noch den Gemeinden entstehen durch die Nennung von Richtzahlen Mehrkosten. Die vorgeschlagenen Richtzahlen entsprechen der heutigen Realität, sind in der Praxis bewährt und werden im zu erwartenden Spardruck an Bedeutung gewinnen. Richtzahlen und die damit verbundenen tatsächlichen Klassengrössen werden zudem auch als Qualitätsmerkmal bei der Diskussion um Standortattraktivität zugezogen.

Anders verhält es sich mit den Höchstzahlen. Der Kanton soll den Gemeinden hier einen grossen Spielraum zur flexiblen und eigenständigen Klassenzuteilung belassen. Die Gemeinden sollen entscheiden, welche Gewichtung sie den pädagogischen und finanzpolitischen Argumenten geben. Dies ist gemäss den Höchstzahlen der 1. Lesung gegeben und wird durch den entsprechenden Antrag Thalmann optimiert: Wir sehen eine optimale Kombination der Richtzahlen gemäss unserem Antrag mit den Höchstzahlen gemäss dem Antrag Thalmann (Primar/Sek/Real einheitlich 24).

Für die Grund- und Basisstufe erachten wir höhere Richt- und Höchstzahlen als auf der Primarstufe als gerechtfertigt. Dies lässt sich mit dem speziellen Unterrichtssystem (Team-Teaching) und durch die bisherigen Erfahrungen in Oberägeri begründen.

Der Kanton verursacht mit der Nennung von Richtzahlen keine zusätzlichen Kosten, entspricht jedoch dem expliziten Wunsch der direkten Anwender dieses Gesetzes und nimmt deren Forderungen nach hoher Schulqualität auf.